

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Verschiedene Teile des Zollgesetzes müssen ergänzt werden, vor allem die Vorschriften über die Zollbehandlung. Vorschriften, die durch die Rechtsentwicklung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften gegenstandslos geworden sind (Zollwert; Vertragstarif), müssen gestrichen werden.

### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor

- eine Vorschrift über das Außerkrafttreten verbindlicher Zolltarifauskünfte nach Ablauf von sechs Jahren; diese Vorschrift soll die Überwachung der Auskünfte im Rahmen eines automatisierten Systems ermöglichen,
- Ergänzungen der Vorschrift über die zweckgebundene Zollbegünstigung,
- eine Vorschrift über den Wegfall der Zollschild für Zollgut, das ohne Gestellung ausgeführt worden ist, und im Zusammenhang damit bußgeldbewehrte Vorschriften über die Gestellung zur Ausfuhrzollbehandlung,
- zollrechtliche Sondervorschriften für Flugplätze im Zollbinnenland zur wirksameren Bekämpfung des Schmuggels,
- die Aufhebung gegenstandslos gewordener Vorschriften.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 101/75

Bonn, den 18. November 1975

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung nicht für erforderlich, da eine bereits bestehende Grundrechtsbeschränkung lediglich räumlich erweitert wird.

Schmidt

## Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Anlage 1

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es ihr unverändert wieder zur Verfügung zu stellen.“

2. § 22 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 22

##### Ausschluß der Meistbegünstigungsbehandlung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Länder, die keine Meistbegünstigung für Zölle beanspruchen können, denen diese aber autonom gewährt wird, von der Meistbegünstigungsbehandlung ausschließen, wenn sie damit zwischenstaatliche Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften erfüllt.“

3. In § 23 werden

a) in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen,

b) in Absatz 3 Satz 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und danach die Worte „spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Ausstellung.“ angefügt.

4. Die §§ 29 bis 33 und 33 b Abs. 2 werden gestrichen.

5. In § 33 a, der die Bezeichnung „§ 29“ erhält, werden die Worte „abweichend von den §§ 29 bis 33 und der dazu ergangenen Wertzollordnung“ gestrichen.

6. § 33 b Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 30“; die Absatzbezeichnung entfällt.

7. Nach dem neuen § 30 wird folgender neuer § 31 eingefügt:

#### „§ 31

##### Bewertung nichteingeführter Waren

Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis.“

8. § 39 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 39

##### Zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung

(1) Ist bei der Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr eine Zollfreiheit oder eine Zollermäßigung gewährt worden, die davon abhängt, daß die Ware zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet wird, so entsteht eine Zollschild, wenn die Ware in einer Weise verwendet wird, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht. Hängt die Zollfreiheit oder die Zollermäßigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollschild, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware vor Ablauf der Frist untergegangen ist.

(2) Zollschildner ist der Zollbeteiligte. Hat die Zollstelle darin eingewilligt, daß ein anderer als der Zollbeteiligte die Ware zweck- oder auch fristgebunden (Absatz 1) verwendet, so ist dieser anstelle des Zollbeteiligten Zollschildner; die Vorschriften über die zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung werden hierdurch nicht berührt.

(3) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zum freien Verkehr oder der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschild entstanden ist. An die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkts tritt der des Eingangs der nach § 165 e Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebenen Anzeige, soweit die Zollstelle auf Antrag anerkennt, daß durch die Verschiebung des maßgebenden Zeitpunkts keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können; die Vorschriften über die zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung werden hierdurch nicht berührt.

- (4) Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 37 Abs. 1."
9. In § 45 werden
- a) in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ist das Zollgut zur Lagerung in einem offenen Zolllager bestimmt, so kann die Zollstelle von der Erteilung eines Feststellungsbescheides absehen, wenn der Lagerinhaber damit einverstanden ist.“,
- b) in Absatz 6 der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das aus offenen Zollagern ausgeführt werden soll, hat der Lagerinhaber zu stellen. Für Zollgut aus offenen Zollagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten.“,
- c) in Absatz 8 zwischen den Worten „Zollgut“ und „durch Anschreibung“ die Worte „aus offenen Zollagern“ eingefügt.
10. In § 46 werden
- a) in Absatz 2
- aa) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:
- „5. in den Fällen des § 45 Abs. 6 Satz 1 und 2 nach Entfernung aus dem Zolllager nicht unverzüglich gestellt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;“,
- bb) folgende neue Nummer 6 eingefügt:
- „6. in den Fällen des § 45 Abs. 7 und 8 nach Entfernung aus dem Zolllager nicht unverzüglich ausgeführt, angeschrieben, übergeben oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;“,
- cc) die bisherigen Nummern 6 und 7 Nummern 7 und 8,
- dd) in Satz 2 und 3 jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt,
- b) in Absatz 3 Satz 4 das Wort „Zollanmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
11. In § 48 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „Veredeltes Zollgut oder Ersatzgut, das ausgeführt werden soll, hat der Veredeler zu stellen.“
12. In § 48 a werden
- a) folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Entsteht die Zollschuld in einem anschließenden Veredelungsverkehr, so wird sie auf Antrag nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zu dem ersten Veredelungsverkehr bemessen, soweit der Veredeler diese Bemessungsgrundlagen nachweist.“,
- b) die bisherigen Absätze 7 und 8 Absätze 8 und 9.
13. In § 49 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
14. In § 53 wird
- a) dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:
- „Waren aus einer Zollgutverwendung (§ 55), die bei der Veredelung wie für die Zollgutverwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden sind, stehen den Waren aus dem freien Verkehr gleich.“,
- b) dem Absatz 4 folgender Satz 3 angefügt:
- „Sind im Falle des Absatzes 1 Satz 3 die Waren bei der Veredelung nicht wie für die Zollgutverwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so ist die Zollfreiheit ausgeschlossen; der Zoll wird auf den Betrag ermäßigt, der wegen der Abfertigung zur Zollgutverwendung nicht erhoben worden ist.“
15. In § 55 wird
- a) in Absatz 6 der Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Zollgut, das ausgeführt werden soll, hat der Verwender zu stellen, wenn bei der Bewilligung (Absatz 2) nichts anderes bestimmt ist.“,
- b) in Absatz 8 der Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt oder nicht gestellt worden ist, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es zweck- und fristgerecht verwendet worden oder untergegangen ist.“
16. In § 57 Abs. 1 werden
- a) in Satz 3 der Beistrich und die Zahl „22“ gestrichen,
- b) in Satz 4 zwischen den Worten „nicht“ und „angeschrieben“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
17. Nach § 57 wird folgender neuer § 57 a eingefügt:
- „§ 57 a
- (1) Ist eine Zollschuld entstanden, weil
1. Zollgut, das ausgeführt werden sollte,

- a) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 der Zollstelle nicht wieder zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) entgegen Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) oder entgegen § 41 Abs. 7 nicht gestellt worden ist,

2. Zollgut entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 oder § 55 Abs. 6 Satz 2 nicht gestellt worden ist,

3. veredeltes Zollgut entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 nicht gestellt worden ist,

so fällt diese Zollschild weg, soweit unverzüglich nach ihrer Entstehung das Zollgut unverändert ausgeführt worden ist und dies der für die Erhebung des Zolles zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird. Für andere als in Artikel 9 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnete Waren, die in ein zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörendes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Republik Österreich ausgeführt worden sind, gilt dies jedoch nur, wenn außerdem nachgewiesen wird, daß sie dort als solche zollamtlich behandelt worden sind.

(2) Ist eine Zollschild entstanden, weil Ersatzgut entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 nicht gestellt worden ist, so gilt die Regelung für veredeltes Zollgut sinngemäß."

18. In § 58 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 21 bis 23“ durch die Angabe „§§ 21, 23“ ersetzt.

19. Dem § 73 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 3 Abs. 4) und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen im Zollbinnenland sind, soweit sie die Sicherheit der Zollbelange gefährden, auf Anordnung des Hauptzollamts zu entfernen oder mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen zu versehen. Anordnungen des Hauptzollamts können nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Auf den in Satz 1 bezeichneten Flugplätzen gilt § 71 — ausgenommen Absatz 2 Satz 2 — sinngemäß.“

20. In § 79 a Abs. 1 werden

a) die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

- „1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Ware außerhalb einer Zollstraße einführt oder ausführt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 außerhalb eines Zollandungsplatzes anlegt oder ablegt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einer Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Ver-

bindung tritt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 außerhalb eines Zollflugplatzes landet oder abfliegt,“,

b) die Nummer 7 wie folgt gefaßt:

- „7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Zollgut der Zollstelle nicht oder nicht unverändert wieder zur Verfügung stellt,“,

c) folgende neue Nummer 10 eingefügt:

- „10. entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt,“,

d) die bisherige Nummer 10, Nummer 11 und der Punkt darin durch einen Beistrich ersetzt,

e) folgende neue Nummern 12 und 13 angefügt:

- „12. entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 veredeltes Zollgut oder Ersatzgut nicht gestellt,
- 13. entgegen § 55 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt.“

## Artikel 2

### Übergangsregelung

Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zollgesetzes treten die bis zum 31. Dezember 1970 erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte spätestens am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

## Artikel 3

### Anderung des Zolltarifgesetzes

In § 1 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1223) wird Satz 2 gestrichen.

## Artikel 4

### Aufhebung des Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren

Das Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen

- eine Vorschrift über den Wegfall der Zollschild für Zollgut, das ohne Gestellung ausgeführt worden ist, und im Zusammenhang damit bußgeldbewehrte Vorschriften über die Gestellung zur Ausfuhrzollbehandlung,
- eine Bestimmung über das Außerkrafttreten verbindlicher Zolltarifauskünfte nach Ablauf von sechs Jahren,
- Ergänzungen der Vorschrift über die zweckgebundene Zollbegünstigung,
- zollrechtliche Sondervorschriften für Flugplätze im Zollbinnenland.

Ferner sieht der Entwurf die Streichung gegenstandslos gewordener Vorschriften vor (Vertragstarif, nationale Zollwertvorschriften, Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren).

**B. Im einzelnen****Artikel 1***Zu Nummer 1*

Durch die Änderung wird klargestellt, daß überlassenes oder verwahrtes Zollgut der Zollstelle für die Zollbehandlung unverändert wieder zur Verfügung zu stellen ist (ggf. auch außerhalb des Arbeitsplatzes); die schuldhaft Verletzung dieser Pflicht ist eine Zollordnungswidrigkeit (§ 79 a Abs. 1 Nr. 7 ZG). Die neue Fassung ermöglicht es, § 8 Abs. 3 Satz 1 ZG in der vorgesehenen Vorschrift über den Wegfall einer wegen Nichtgestellung von Zollgut bei der Ausfuhr entstandenen Zollschild (§ 57 a ZG) anzusprechen.

*Zu Nummer 2*

Die Änderung dient der Anpassung an das Recht der Europäischen Gemeinschaften.

1. Die bisherigen Absätze 1, 2 und 4 des § 22 ZG regeln den Vertragstarif. Die Bestimmungen sind entbehrlich geworden, nachdem die Zolltarifhoheit nahezu vollständig auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übergegangen ist. In Teil I, Titel I B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 172 vom 22. Juli 1968 S. 1) ist die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze geregelt. Soweit der Bundesrepublik Deutschland für einen Restbereich noch die Zolltarifhoheit zusteht, ist diese

EWG-Regelung gemäß den Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif entsprechend anzuwenden.

2. Auf Grund von Gemeinschaftsrecht wird auch Ländern, die keine Meistbegünstigung beanspruchen können, zur Zeit autonom die Meistbegünstigung gewährt. Für den Fall, daß die Europäischen Gemeinschaften solche Länder durch nicht unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht von der Meistbegünstigungsbehandlung ausschließen, ist eine entsprechende innerstaatliche Verordnungsermächtigung erforderlich. § 22 Abs. 3 ZG muß deshalb beibehalten werden. Wegen der Streichung der Absätze 1, 2 und 4 ist er neu gefaßt worden.

*Zu Nummer 3*

1. Die Streichung des § 23 Abs. 1 Satz 2 ZG ist durch die Neufassung des § 22 ZG veranlaßt.
2. Die neue Fassung des § 23 Abs. 3 Satz 1 ZG beschränkt die Gültigkeit der verbindlichen Zolltarifauskunft auf höchstens sechs Jahre. Dies ist erforderlich, um ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren sicherzustellen. Die Zollverwaltung muß die erteilten Auskünfte ständig auf Richtigkeit und Gültigkeit überwachen. Das ist nur dann gewährleistet, wenn die Zahl der Auskünfte überschaubar ist. Zur Zeit werden jährlich etwa 2 000 verbindliche Zolltarifauskünfte erteilt. Davon treten infolge einer Änderung der in ihnen angewendeten Rechtsvorschriften erfahrungsgemäß etwa 40 v. H. im Laufe von sechs Jahren außer Kraft. Die neue Regelung beschränkt die Zahl der von der Verwaltung zu überwachenden Auskünfte somit auf einen Bestand von etwa 10 000. Bei einer noch größeren Anzahl würde der Überwachungsaufwand kosten- und personalmäßig übermäßig groß werden bzw. bestände die Gefahr, daß wegen Personalmangels neu beantragte Tarifauskünfte nicht rechtzeitig erteilt werden könnten. Im Wirtschaftsleben hat eine verbindliche Zolltarifauskunft sechs Jahre nach ihrer Ausstellung kaum noch Bedeutung. Viele Auskünfte werden nur für einen einmaligen Einfuhrvorgang eingeholt. Werden Waren während eines längeren Zeitraums eingeführt, so sind die zugrunde liegenden Handelsverträge zumeist für nicht länger als ein Jahr und nur ganz selten für länger als vier Jahre abgeschlossen. Ferner ändert eine Reihe von Waren nach einigen Jahren infolge der schnellen technischen Entwicklung ihre Beschaffenheit, so daß die Warenbeschreibung in der verbindlichen Zolltarifauskunft nicht mehr auf sie zutrifft. In den meisten Fällen besteht daher nach spätestens sechs Jahren kein wirtschaftliches Interesse mehr an der Auskunft. Im

übrigen kann nach Fristablauf die Neuerteilung der Auskunft beantragt werden. In der Allgemeinen Zollordnung wird bestimmt werden, daß in diesen Fällen die Auskunft in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden kann.

#### Zu Nummern 4 bis 7

1. §§ 29 bis 33 ZG — ausgenommen § 32 Abs. 8 ZG — sind mit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (ABl. Nr. L 148 S. 6) gegenstandslos geworden und können gestrichen werden. Die bisherigen §§ 33 a und 33 b Abs. 1 ZG werden deshalb neue §§ 29 und 30 ZG.
2. Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist § 33 b Abs. 2 ZG. Die darin aufgeführten Binnen-, Differenz- und Angleichungszölle gibt es nicht mehr oder nicht mehr auf Wertbasis. Für die noch auf das nationale Zollgebiet abstellenden Besonderen Zollsätze des Deutschen Teil-Zolltarifs gegenüber Griechenland und Algerien ergibt sich die Einbeziehung der Kosten der Lagerung und Erhaltung während ihrer Lagerung in Gebieten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bereits über § 29 ZG (bisher § 33 a).
3. Der neue § 31 ZG entspricht unverändert dem derzeitigen § 32 Abs. 8.

#### Zu Nummer 8

§ 39 ZG wird in Anlehnung an Regelungen, die für die bleibende Zollgutverwendung gelten, in zwei Punkten erweitert. Neu ist, daß bei Verteilung einer zum freien Verkehr abgefertigten Ware, für die eine zweckgebundene Zollbegünstigung gewährt worden ist, eine künftig etwa entstehende Zollschuld mit vorheriger Zustimmung der Zollstelle durch einen Verwender mit befreiender Wirkung übernommen werden kann, soweit sich aus den begünstigenden Zollvorschriften nichts anderes ergibt (neuer Absatz 2 Satz 2). Zum anderen ist vorgesehen, daß der maßgebende Zeitpunkt auf das Ende der zweckgerechten Verwendung verschoben (neuer Absatz 3 Satz 2) und damit zum Beispiel der mindere Wert einer während ihrer Verwendung abgenutzten Ware der Verzollung zugrunde gelegt werden kann. Diese Änderungen sind insbesondere erforderlich, damit einige verwendungsbedingte außertarifliche Zollfreiheiten — derzeit Fälle der bleibenden Zollgutverwendung — dem § 39 ZG, der zur besseren Übersicht in Absätze aufgegliedert wird, zugeordnet werden können.

#### Zu Nummer 9

1. Bei Einlagerungen in bestimmte offene Zollager (Ausfuhrlager) ist vielfach weder der Lagerinhaber noch die Zollverwaltung an einem Feststellungsbescheid interessiert, weil im allgemeinen nicht mit Entnahmen in den freien Verkehr und auch nicht mit einer anderen Zollbehandlung als der zollamtlichen Überwachung der Ausfuhr zu rechnen ist. § 45 Abs. 1 Satz 2 ZG ermöglicht deshalb der Zollstelle, in solchen Fällen von einem Feststellungsbescheid abzusehen.

2. Nach dem neuen § 57 a ZG fällt eine durch die Nichtgestellung von Zollgut bei der Ausfuhr entstandene Zollschuld weg, wenn die Ausfuhr nachgewiesen wird. Mit dieser Regelung entfällt die Notwendigkeit, auszuführendes Zolllagergut zur Vermeidung der Zollschuld zu stellen. Andererseits bedarf es der Gestellung von Zollgut, das aus offenen Zollagern ausgeführt werden soll, damit die zuständige Zollstelle sich von der Ausfuhr des nämlichen und ggf. nur in der zulässigen Weise behandelten Zollguts überzeugen kann. Deshalb muß die Pflicht des Lagerinhabers, solches Zollgut zu stellen, besonders normiert werden (§ 45 Abs. 6 Satz 2 ZG). Aus dem gleichen Grunde ist auch die Gestellung von veredeltem Zollgut oder Ersatzgut (§ 48 Abs. 5 Satz 1 ZG) und von Verwendungsgut, das ausgeführt werden soll (§ 55 Abs. 6 Satz 2 ZG), ausdrücklich vorgeschrieben. Schuldhaft Verstöße gegen die neuen Gestellungspflichten können als Zollordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden (§ 79 a Abs. 1 Nr. 10, 12 und 13 ZG).
3. Die Ergänzung in § 45 Abs. 8 ZG dient der Klarstellung.

#### Zu Nummer 10

Die Änderungen in § 46 Abs. 2 ZG sind redaktioneller Art (Aufteilung der bisherigen Nummer 5 in zwei neue Nummern 5 und 6, um nichtzusammengehörende Fälle voneinander zu trennen). Die Änderung in § 46 Abs. 3 stellt klar, daß die Zahlungsanmeldung für aus offenen Zollagern entnommenes Zollgut keine Zollanmeldung (§ 12 ZG) ist.

#### Zu Nummer 11

Wegen der Gestellungspflicht für auszuführendes veredeltes Zollgut und Ersatzgut (neuer Satz 1 des § 48 Abs. 5 ZG) vgl. Begründung zu Nummer 9.

#### Zu Nummer 12

Aus Gründen der Arbeitsteilung werden die im Zollgebiet vorgesehenen Veredelungsarbeiten zuweilen auf zwei Unternehmen aufgeteilt. Beiden Unternehmen muß dann, falls keine Zweckgemeinschaft gebildet wird, für die von ihnen auszuführenden Arbeiten je ein Veredelungsverkehr bewilligt werden. Entsteht in dem Anschluß-Veredelungsverkehr eine Zollschuld, so bemißt sie sich nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert der zu diesem Veredelungsverkehr abgefertigten Waren (§ 48 a Abs. 1 ZG). Die in dem ersten Veredelungsverkehr durch Arbeitsleistung und Zutaten eingetretene Wertsteigerung wird somit in die Bemessungsgrundlage für den Zoll einbezogen.

Dieses Ergebnis ist wirtschaftlich und zollpolitisch unerwünscht. Abhilfe durch die Bildung einer Zweckgemeinschaft ist wegen unterschiedlicher Interessenlagen der beteiligten Unternehmen nicht immer möglich. Der neue Absatz 7 in § 48 a ZG stellt sicher, daß die Zollschuld in einem Anschluß-Veredelungsverkehr sich nach der ursprünglich eingeführten Drittlandsware bemißt, wenn der Verede-

ler dies beantragt und die entsprechenden Bemessungsgrundlagen nachweist.

#### Zu Nummer 13

Die Änderung in § 49 Abs. 3 Satz 2 ZG ist durch die Ergänzung des § 48 a ZG veranlaßt.

#### Zu Nummer 14

Die zollbegünstigte Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren im Rahmen einer Zollgutverwendung (§ 55) ist nur im Zollgebiet möglich. Um eine Schlechterstellung der Freihafenwirtschaft gegenüber vergleichbaren Unternehmen im Zollgebiet zu vermeiden, sind zugunsten der Freihafenbetriebe auf der Grundlage von § 131 AO entsprechende Billigkeitsmaßnahmen getroffen worden. Diese sollen nunmehr durch eine zollrechtliche Regelung abgelöst werden.

#### Zu Nummer 15

1. Wegen der Gestellungspflicht für auszuführendes Zollverwendungsgut — neuer Satz 2 des § 55 Abs. 6 ZG — vgl. Begründung zu Nummer 9. Der alte Satz 2, der die Gestellung von Zollgut aus einer bleibenden Zollgutverwendung durch Endverwender von einer besonderen zollamtlichen Genehmigung abhängig macht, wird gestrichen, weil die darin enthaltene Beschränkung entbehrlich erscheint.
2. § 55 Abs. 8 Satz 2 ZG bringt klarer als der derzeitige Wortlaut zum Ausdruck, daß Zollverwendungsgut als mit der Feststellung seines Fehlens oder seiner Nichtgestellung in den freien Verkehr entnommen gilt, soweit die zweck- und fristgerechte Verwendung nicht nachgewiesen wird.

#### Zu Nummer 16

1. Die Änderung in § 57 Abs. 1 Satz 3 ZG ist durch die Neufassung des § 22 ZG veranlaßt.
2. Die Ergänzung in § 57 Abs. 1 Satz 4 ZG stellt klar, daß eine Zollsuld nach § 57 Abs. 1 ZG entsteht, wenn anzuschreibendes Zollgut entgegen § 40 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10 ZG nicht unverzüglich angeschrieben wird.

#### Zu Nummer 17

Wird Zollgut ohne Gestellung ausgeführt, so führt dies z. Zt. zur Entstehung der Einfuhrzollsuld. Diese Regelung ist wirtschaftszollfremd und nötigt zu einer vermeidbaren Inanspruchnahme des § 131 AO — Abgabenerlaß oder -erstattung aus Billigkeitsgründen — in stets gleichartigen und voraussehbaren Fällen. Der neue § 57 a ZG sieht daher vor (als neuen Fall der „Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften“ im Sinne der Überschrift des Dritten Teiles des Gesetzes), daß eine wegen Nichtgestellung auszuführenden Zollguts nach § 57 ZG oder nach Sondervorschriften für einzelne besondere Zollverkehre entstandene Zollsuld wegfällt, wenn seine Ausfuhr nachgewiesen wird; das gleiche soll für eine Zollsuld gelten, die wegen unterlassener Gestellung von Ersatzgut bei

der Ausfuhr entstanden ist. Die Nichtgestellung soll mithin nicht mehr durch Zollerhebung „geahndet“, sondern ggf. als Zollordnungswidrigkeit — Verletzung der neuen bußgeldbewehrten Pflichten zur Gestellung bei der Ausfuhr; vgl. Begründung zu Nummern 1 und 9 — verfolgt werden. Handelt es sich um Drittlandsgut, das in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt worden ist, so hängt der Wegfall der Zollsuld von dem Nachweis ab, daß die Ausfuhrsendung im Ankunftsland als Drittlandsgut behandelt worden ist. Dieses zusätzliche Erfordernis sichert die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs. Mit Rücksicht auf die zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Republik Österreich geschlossenen Abkommen zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren — vgl. Verordnungen (EWG) Nr. 2812 und 2813/72 des Rates vom 21. November 1972 (ABl. Nr. L 294 vom 29. Dezember 1972 S. 1 und S. 86) — muß diese Regelung auch für Ausfuhren in die Schweiz und nach Österreich gelten.

#### Zu Nummer 18

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 22 ZG veranlaßt.

#### Zu Nummer 19

Zur wirksameren Bekämpfung des Rauschgift-, Waffen- und Sprengstoffschmuggels ist es erforderlich, bestimmte Sonderregelungen für den Zollgrenzbezirk auf Zollflugplätze und verkehrsrechtlich zugelassene Flugplätze im Zollbinnenland auszudehnen. Dabei handelt es sich vor allem um die in § 71 ZG normierten Rechte (Betretungs-, Anhalte-, Kontroll- und Durchsuchungsrecht) und die diesen Rechten entsprechenden Pflichten, ohne die die Grenzaufsicht über die Zollflugplätze (§ 74 Abs. 3 ZG) und die zollamtliche Überwachung der sonstigen Flugplätze im Zollbinnenland weitgehend lückenhaft wären. Darüber hinaus ist es zur besseren Überwachung dieser Flugplätze geboten, auf ihnen Einrichtungen zu verhindern, die die Sicherheit der Zollbelange gefährden, so z. B. Briefkästen, in die noch vor der Zollabfertigung Sendungen mit überwachungspflichtigen Waren als „Inlandspost“ eingeworfen werden können. Der neue § 73 Abs. 4 ZG enthält die hiernach erforderlichen Vorschriften.

#### Zu Nummer 20

1. § 79 a Abs. 1 Nr. 1 ZG ist um einen neuen Tatbestand erweitert worden und ermöglicht nunmehr, dem Bedürfnis entsprechend, auch die bußgeldrechtliche Ahndung schuldhafter Verstöße gegen das Verbot des § 3 Abs. 3 Satz 3 ZG (Aufnahme von Verbindungen zwischen Schiffen auf der Zollstraße und anderen Fahrzeugen oder dem Land).
2. Zu § 79 a Abs. 1 Nr. 7, 10, 12 und 13 ZG vgl. Begründung zu Nummern 1 und 9. Die Einordnung schuldhafter Verstöße gegen die neuen Gestellungspflichten in den Katalog der Zollordnungswidrigkeiten ermöglicht eine dem Maß des Verschuldens angepaßte Ahndung, ggf. auch die Ab-

standnahme von der Verfolgung, und ist deshalb einer mehr oder weniger starren Gebührenregelung (Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Ausfuhrnachweisen), wie sie auch in Erwägung gezogen worden ist, vorzuziehen.

#### Artikel 2

Die Übergangsfrist stellt sicher, daß die Inhaber von verbindlichen Zolltarifauskünften, die bis zum 31. Dezember 1970 erteilt worden sind, hinreichend Zeit haben, gegebenenfalls eine neue Auskunft einzuholen.

#### Artikel 3

Die Streichung des § 1 Satz 2 des Zolltarifgesetzes ist durch die Neufassung des § 22 ZG veranlaßt.

#### Artikel 4

Das Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, das aus einer Er-

mächtigung zum Erlaß einer Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls für Kakaowaren besteht, ist entbehrlich. Die Gründe, neben den zollrechtlichen Regelungen über den aktiven Veredelungsverkehr für einen begrenzten Bereich ein besonderes Verfahren der Zollentlastung für ausgeführte Waren vorzusehen, sind entfallen; die Veredlungsregelungen führen praktisch zu einer umfangmäßig gleichen Zollentlastung für die Hersteller von Kakaowaren. Die auf Grund des Gesetzes erlassene Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls ist bereits durch die Verordnung zur Aufhebung der Kakaozoll-Vergütungsordnung vom 2. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 81) aufgehoben worden.

#### Artikel 5

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

\*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Anlage 2****Stellungnahme des Bundesrates**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der

Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

B e g r ü n d u n g

Beachtung des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG im Hinblick auf § 73 Abs. 4 Satz 3 ZollG.